

5322/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Haider, Mag. Stadler und Kollegen haben am 20.1.1999 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 5612/J betreffend „Zahl der Sonderurlaube“ gerichtet. Ich beeindre mich, diese wie folgt zu beantworten:

ad 1

In den Jahren 1995 und 1996 wurden die Präsidialagenden meines Ressorts, zu denen die Personaldatenerfassung gehört, vom Bundesministerium für Finanzen mitbetreut. Ab August 1996 gibt es ein eigenes Präsidium in meinem Ressort. Seit Beginn 1997 werden die Personaldaten für die Zentralstelle edv - mäßig erfasst. Da das nachträgliche händische Erfassen der Daten mit einem unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand verbunden wäre, ersuche ich um Verständnis dafür, daß ich die Beantwortung der vorliegenden Fragen erst ab diesem Zeitpunkt und nur für die Zentralstelle vornehmen kann. Wie mir meine MitarbeiterInnen versichern, sind aber immer alle gesetzlichen Bestimmungen zur Gewährung von Sonderurlauben eingehalten worden.

1997 wurden 390 Sonderurlaubstage gewährt.

1998 wurden 371 Sonderurlaubstage gewährt.

ad 2. 4 und 6

Eine Beantwortung dieser Fragen erübrigt sich, da es in den Planstellenbereichen des Bundesministeriums für Umwelt, Jugend und Familie keine Exekutivbeamten gibt.

ad 3

1997 verteilten sich die Sonderurlaubstage wie folgt:

- a) gewerkschaftliche Anlässe: 7 Tg.
- b) personalvertretungsbedingte Anlässe: 0 Tg.
- c) kulturelle Anlässe (= Betriebsausflüge mit kulturellem Angebot): 95 Tg.
- d) sportliche Anlässe (= Betriebsausflüge mit sportlichem Angebot): 17 Tg.
- e) andere Anlässe: 278 Tg.

1998 verteilten sich die Sonderurlaubstage wie folgt:

- a) gewerkschaftliche Anlässe: 0 Tg.
- b) personalvertretungsbedingte Anlässe: 0 Tg.
- c) kulturelle Anlässe (= Betriebsausflüge mit kulturellem Angebot): 90 Tg.
- d) sportliche Anlässe (= Betriebsausflüge mit sportlichem Angebot): 45 Tg.
- e) andere Anlässe: 236 Tg.

ad 5

Im Durchschnitt erhielt ein Bediensteter im Jahr

1997: 0,97 Sonderurlaubstage

1998: 0,94 Sonderurlaubstage.

ad 7

Nein.

ad 8

Sonderurlaub nach dem Beamten - Dienstrechtsgesetz bzw. nach dem Vertrags - bedienstetengesetz wird in Entsprechung der Gesetze nur auf Ansuchen der Bediensteten aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass gewährt, sofern keine zwingenden dienstlichen Gründe entgegenstehen. Ansuchen auf Sonderurlaub werden wie bereits in den Vorjahren in jedem Fall sorgfältig geprüft, die Gewährung erfolgt äußerst restriktiv.